

Anliefer- und Verpackungsvorschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Annahmezeiten.....	2
3	Materiallieferung / Schutz vor Beschädigungen	2
4	Lieferschein.....	3
5	Kennzeichnung der Waren	3
6	Prüfdokumente.....	3
7	Einsatz von Verpackungsmaterial	3
8	Folgen bei Missachtung der Anliefer- und Verpackungsvorschrift	4
9	Gültigkeit.....	4
10	Anhang.....	5
11	Umverpackung.....	5
11.1	Versand auf Palette	5
11.1.1	Versandvorgaben.....	5
11.1.2	Transportschutz.....	5
11.1.3	Transport von Kartonagen auf Palette.....	5
11.2	Versand in Verschlag/ Kiste	5
11.3	Versand in Karton.....	5
11.3.1	Qualität.....	5
11.3.2	Versandvorgaben.....	5
11.3.3	Transportschutz.....	6
12	Kennzeichnung.....	6
12.1	Versandpapiere.....	6
12.2	Kennzeichnung empfindlicher Waren	6

1 Geltungsbereich

Die vorliegende Anliefer- und Verpackungsvorschrift dient als Ergänzung zu den Einkaufsbedingungen der KABELSCHLEPP GmbH - Hünsborn und beschreibt die bei der Kabelschlepp GmbH-Hünsborn (KSH)

in puncto Anlieferung und Verpackung von Waren geltenden Bedingungen, sofern keine anderweitige, z.B. artikelspezifische, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vorschrift ist verbindlicher Bestandteil aller Vertragsbeziehungen. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vorschrift bedürfen der Schriftform.

2 Annahmezeiten

Annahmezeiten sind der Bestellung zu entnehmen.

Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich vereinbart werden.

3 Materiallieferung / Schutz vor Beschädigungen

Sämtliche Waren müssen Originalware des spezifizierten Herstellers sein. Sie müssen den in den Bestellunterlagen und den im Datenblatt spezifizierten Funktionen und Anforderungen entsprechen. Die Waren müssen zum Anlieferzeitpunkt ihre volle Lebensdauer besitzen.

Die Waren und deren Verpackung müssen so beschaffen sein, dass keinerlei Beeinträchtigungen in der Weiterverarbeitung gegeben sind.

Innerhalb einer Verpackung dürfen sich nur Teile mit ein- und derselben Artikelnummer befinden.

Sollten mehrere Teile mit ein- und derselben Artikelnummer in einem Karton verpackt sein (1 Position mit mehreren Einheiten), so muss jeder Artikel separat verpackt werden.

Werden mit einer Lieferung Waren mit unterschiedlichen Artikelnummern angeliefert, so müssen diese jeweils separat verpackt und gekennzeichnet sein.

Der Lieferant trägt die Verantwortung für eine ordnungsmäße Verpackung der Materialien, wie beispielsweise:

- Korrosionsgefährdete Materialien müssen in Umhüllungen verpackt sein, die eine Korrosion verhindern.
- Materialien mit beschichteten und/oder empfindlichen Oberflächen müssen so verpackt werden, dass die Oberflächen geschützt sind (z.B. Zwischenlagen in Verpackungseinheiten).

Weitere Vorgaben siehe Anhang

4 Lieferschein

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Lieferanten
- Empfängeradresse
- Lieferscheinnummer und Ausstellungsdatum
- KSH- Bestellnummer
- KSH- Artikelnummer
- KSH- Bestellbezeichnung
- Hersteller-Artikelnummer
- Stückzahl
- Teilegewicht

Auf dem Lieferschein müssen folgende Angaben als Barcode Typ C 128 hinterlegt sein:

- Lieferscheinnummer
- KSH- Bestellnummer
- KSH- Artikelnummer

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Angaben auf dem Lieferschein mit dem im Packstück befindlichen Inhalt übereinstimmen.

Lieferscheine dürfen nicht handschriftlich ergänzt oder abgeändert werden.

Weitere Vorgaben siehe Anhang

5 Kennzeichnung der Waren

Es muss gewährleistet sein, dass die Ware eindeutig identifizierbar ist. Eine Lieferung ohne eine solche Kennzeichnung ist nur mit einer Sondergenehmigung von Seiten KSH erlaubt.

Weitere Vorgaben siehe Anhang

6 Prüfdokumente

Prüfdokumente sind der betreffenden Ware beizulegen, sofern dies vereinbart ist.

7 Einsatz von Verpackungsmaterial

Die vom Lieferanten verwendete Verpackung muss für den vorgesehenen Transportweg geeignet sein.

Bei der Wahl des Verpackungsmaterials sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bestimmungsorts einzuhalten. Alle Einweg-Verpackungen sind eindeutig sichtbar mit genormten Bild- und Kurzzeichen (nach DIN 6120) bzw. mit von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen zu kennzeichnen. Kennzeichnungen, Klebebänder, Umreifungsbänder, Etiketten, Warenanhänger o.Ä. dürfen die Recyclingfähigkeit des Verpackungsmaterials nicht einschränken.

Bei der Verwendung von Holzverpackungen dürfen innerhalb der EU ungekennzeichnete Paletten eingesetzt werden. Außerhalb der EU sind ausschließlich Verpackungen zu verwenden, welche der Richtlinie ISPM15 entsprechen. Die Holzverpackungen müssen entsprechend der Richtlinie gekennzeichnet sein. Kundenvorgaben sind hierbei zu berücksichtigen.

8 Folgen bei Missachtung der Anliefer- und Verpackungsvorschrift

Kosten, welche aus der Missachtung der vorliegenden Vorschrift resultieren, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Lieferungen, welche den definierten Anforderungen nicht entsprechen, können von KSH zurückgewiesen werden. Die Kosten für die Rücklieferung hat der Lieferant zu tragen.

9 Gültigkeit

Diese Versandvorschrift gilt ab dem Ausstellungsdatum unbefristet bis KSH eine neue Weisung erteilt.

KABELSCHLEPP GmbH – Hünsborn

KABELSCHLEPP GmbH – Hünsborn
Wielandstraße 1
D-57482 Wenden-Hünsborn
Postfach 1263
D-57474 Wenden

Fon: +49 (0)2762 9742-0
Fax: +49 (0)2762 9742-99
ksh@kabelschlepp.de
kabelschlepp.de

Geschäftsführung:
Kevin Powers
Amtsgericht Siegen, HRB 6753
Ust.-Id.-Nr.: DE 811252236

The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd., BLZ: 300 107 00, Konto-Nr. 222 847, IBAN: DE86 3001 0700 0000 2228 47, BIC: BOTKDE33
Sumitomo Mitsui Banking Corporation (SMBC), BLZ: 301 103 00, Konto-Nr. 315 760, IBAN: DE63 3011 0300 0000 3157 60, BIC: SMBCDE33
Mizuho Corporate Bank, Ltd., BLZ 300 207 00, Konto-Nr. 5481 883 002, IBAN: DE38 3002 0700 5481 8830 02, BIC: MHCBD333
Sparkasse Siegen, BLZ: 460 500 01, Kto.-Nr.: 30 334 916, IBAN: DE59 4605 0001 0030 3349 16, BIC: WELADED1SIE

10 Anhang

11 Umverpackung

11.1 Versand auf Palette

11.1.1 Versandvorgaben:

Bei Lieferung in ein nicht EU-Land müssen alle Vollholzverpackungen (bspw. Holzkisten, Paletten) nach dem internationalen Pflanzenschutzabkommen (IPPC) behandelt und mit einer IPPC Kennzeichnung versehen sein.

11.1.2 Transportschutz:

Die Palette muss so ausgelegt sein, dass der zu versendende Artikel nicht über deren Ränder hinaus ragt.

Der Artikel muss ausreichend fixiert werden.

Bei der Fixierung der Artikel auf der Palette muss mit Kantenschutz gearbeitet werden, Spannbänder dürfen nicht direkt auf dem Artikel aufliegen. Kollisionsgefährdete Bereiche (z.B. Ecken, Kanten,...) müssen zusätzlich geschützt werden, sofern notwendig.

11.1.3 Transport von Kartonagen auf Palette:

Sollten mehrere Kartons auf einer Palette verschickt werden so gelten die unter 3 benannten Kriterien. Die Kartons müssen hier durch umreifen, schrumpfen, oder stretchen gegen verrutschen gesichert sein. Bei dem Umreifen ist mit Kantenschutz zu arbeiten.

11.2 Versand in Verschlag/ Kiste

Der Verschlag / die Kiste muss so ausgelegt werden, dass der Artikel nicht an deren Rand anliegt oder über diesen heraus ragt.

Der Artikel muss innerhalb des Verschlags / der Kiste in alle 6 Richtungen gegen verrutschen gesichert sein.

11.3 Versand in Karton

11.3.1 Qualität:

Die Qualität der Kartonage muss immer Transportqualität entsprechen. (1.10, 1.20,... 2.10, 2.20...)

Der Einsatz von Kartons mit Lagerqualität ist nicht zulässig. (1.01, 1.02,... 2.01, 2.02,...)

11.3.2 Versandvorgaben:

Artikel bis 5 kg können in einem 1-welligen Karton verschickt werden. Für Artikel über 5 kg muss immer ein mindestens 2-welliger Karton verwendet werden. (2.10, 2.20...)

Alle zu einem Auftrag gehörenden Kartons dürfen in einen Umkarton verpackt werden.

11.3.3 Transportschutz:

Der Karton sollte so klein wie möglich gewählt werden, allerdings in alle Richtungen ca. 5cm größer sein als der Artikel.

Der Artikel muss innerhalb des Kartons in alle 6 Richtungen gegen Verrutschen gesichert sein. Hierzu wird der Karton mit z.B. Flo-Pak, oder einem anderen schlagdämmenden Material aufgefüllt. Sollte ein Artikel aus mehreren Komponenten bestehen, müssen diese vor gegenseitiger Beschädigung geschützt werden (gilt besonders für Komponenten mit Oberflächenbehandlung). Kleinteile werden zusätzlich in einem PE-Beutel verstaut.

12 Kennzeichnung

12.1 Versandpapiere:

Die Versandpapiere werden mit dem Lieferschein in einer Versandtasche an dem Gebinde angebracht.

Die Versandtasche wird so angebracht, dass diese nicht von Umreifungsbändern, o.Ä. verdeckt ist. Sofern nötig, können weitere Versandhinweise angebracht werden.

12.2 Kennzeichnung empfindlicher Waren:

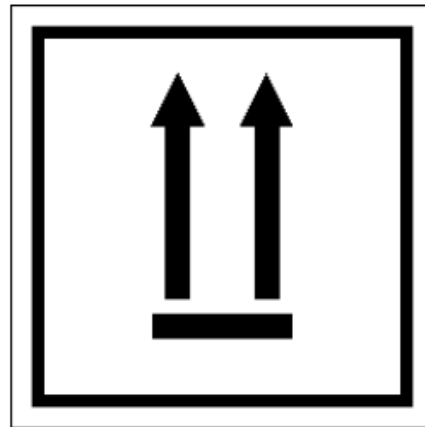
Die Folgenden Beschilderungen sind auf den Umverpackungen anzubringen, sofern dieses nötig ist. Hierzu zählen z.B. Kartons welche gegen Regen geschützt werden müssen, oder Verschlüge welche eine Stapelfähigkeit nicht zulassen.



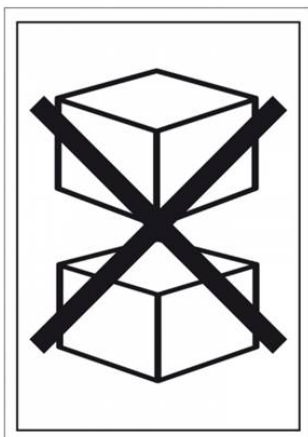
Vor Regen schützen



zerbrechlich



oben



Nicht stapeln